

ERLÄUTERUNGEN

zur Antragstellung für die Gewährung der Personalförderung und des Sozialstaffel-Beitragsersatzes für den Saisonbetrieb 2025

Hinweise zum Ausfüllen der Datenfelder im Förderantrag:

(in alphabetischer Reihenfolge)

BESCHÄFTIGUNGS-AUSMASS, ERFASSEN DES VOLLZEITBESCHÄFTIGUNGS- VERHÄLTNISSSES.

Das Beschäftigungsausmaß ist in **Wochenstunden und Minuten** anzugeben. Das Beschäftigungsausmaß bei Gruppenführenden (KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten) hat die wöchentliche Kinderdienstzeit und die Vorbereitungszeit zu umfassen (siehe untenstehende Beispiele)

Wichtig ist, dass beim Erfassen des Personals das Vollbeschäftigungsverhältnis (**VZÄ**) laut anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften einzutragen ist (wie viele Wochenstunden und Minuten muss das Personal arbeiten, wenn es vollbeschäftigt wäre).

(Berechnung: Kinderdienstzeit multipliziert mit 1,33 ergibt das Gesamtbeschäftigungsausmaß in Stunden. Die Differenz von Gesamtbeschäftigungsausmaß und Kinderdienstzeit ergibt die Vorbereitungszeit.)

Kinderdienstzeit	Vorbereitungszeit (ein Drittel der Kinderdienstzeit)	Gesamtbeschäftigungsausmaß
30 Stunden	10 Stunden	40 Stunden
25 Stunden	8 Stunden und 20 Minuten	33 Stunden und 20 Minuten
20 Stunden	6 Stunden und 40 Minuten	26 Stunden und 40 Minuten
15 Stunden	5 Stunden	20 Stunden
10 Stunden	3 Stunden 20 Minuten	13 Stunden und 20 Minuten

BETRIEBSFORM DER GRUPPEN:

Kinderbetreuungsgruppen können in Halbtags-, Ganztags- oder in erweiterter Ganztagsform geführt werden. *Da ein direkter Zusammenhang zwischen Betriebsform der Gruppe bzw. Öffnungszeit und den Beiträgen des Landes zum Personalaufwand besteht, ist unbedingt auch der Punkt „Öffnungszeit“ zu beachten.*

BETRIEBSDAUER:

Für Saisonbetriebe wird die Personalförderung bereits für eine durchgehende Betriebsdauer von **vier Wochen** gewährt, sofern alle Voraussetzungen für die Förderungsgewährung erfüllt sind.

Beispiele Betriebsdauer:

07. Juli 2025 bis 01. August 2025 (vier Wochen)

oder: 07. Juli 2025 bis 29. August 2025 (acht Wochen)

EINSCHREIBUNG VON KINDERN:

§ 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes LGBL.Nr. 94/2019 in der jeweils geltenden Fassung, sieht vor, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien in Betrieb sind, ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich ist.

Wochenweise Einschreibung bedeutet, dass Kinder von Montag bis Freitag (nach dem Speichern ist der letzte Betreuungstag automatisch ein Sonntag) für den Besuch angemeldet werden können. Eine Einschreibung z.B. von Mittwoch bis Mittwoch ist daher nicht möglich.

ELTERNBEITRAG:

Dieser ist **ohne** Verpflegungskosten, jedoch inkl. USt. unter Gruppendaten je Altersgruppe einzugeben. Erhalter/Erhalterinnen die den Elternbeitrag laut Sozialstaffel einheben, müssen diesen angepassten Elternbeitrag (abhängig von der Stunden- und Wochenanzahl) bei jedem Kind gesondert erfassen

ERHALTER-NR:

Diese ist maximal **fünfstellig** und **wird an den Erhalter von der Abteilung 6** vergeben, wenn dieser erstmals als Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung auftritt. Die Erhalternummer ist mit dem Erhalter untrennbar verbunden.

FREIGESTELLTE LEITUNG, LEITUNG, GRUPPENFÜHRENDE PERSONEN:

Im Saisonbetrieb sind die gruppensführenden Personen der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der erste Tag des Betriebsbeginns (z.B. 07.07.2025) des Saisonbetriebes 2025 zu erfassen.

Die ErhalterInnen haben für jede Gruppe zumindest eine/einen bzw. bei Ganztagsformen mehrere (Sonder-)KindergartenpädagogInnen bzw. (Sonder)ErzieherInnen an Horten mit der Gruppenführung zu betrauen.

Für die Bekanntgabe des Personals für die Leitungsfreistellung gibt es im Saisonbetrieb folgende möglichen Funktionen:

- Funktion 0 = freigestellte LeiterIn
- Funktion 1 = gruppensführende LeiterIn
- Funktion 20 = „SAISON freigestellte Leitung“
Die LeiterIn des Jahresbetriebes befindet sich in der ersten Betriebswoche auf Urlaub und eine gruppensführende PädagogIn vertritt
- Funktion 70 = BetreuerIn unterstützt LeiterIn (gilt nur in ein- und zweigruppigen Halbtageseinrichtungen)

Als Wirksamkeitsdatum beim Erfassen der oben angeführten Daten ist der **erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2025** einzugeben.

Ist die LeiterIn in der ersten Betriebswoche nicht anwesend, ist die Leitungsfreistellung mit der **Funktion 20** zu erfassen/melden.

Die Funktion 20 muss in KIN-WEB unter „Gruppendaten“ (Hauspersonal, das keiner Gruppe zugeordnet ist) ausgewählt werden.

Weiters sind die Kinderdienststunden (inkl. Vorbereitungszeit) dieser PädagogIn in der jeweiligen Gruppe mit **Funktion 2 (ElementarpädagogIn)** bzw. **Funktion 3 (ErzieherIn an Horten)** zu erfassen/melden.

HAUSPERSONAL:

Im Saisonbetrieb ist das Hauspersonal der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der erste Tag des Betriebsbeginns (z.B. 07.07.2025) des Saisonbetriebes 2025 zu erfassen.

Das Hauspersonal und die freigestellte Leitung ist zuerst bei den Personaldaten zu erfassen und dann bei den Gruppendaten unter „Personal, das keiner Gruppe zugeordnet ist“ mit der entsprechenden Funktion wie beispielsweise Grobreinigung oder KöchIn zuzuordnen. Dazu ist das Feld „*neues Hauspersonal anlegen*“ anzuklicken.

KINDERBETREUERIN/KINDERBETREUER:

Im Saisonbetrieb sind die BetreuerInnen der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum bei der Personalmeldung ist der erste Tag des Betriebsbeginns (z.B. 07.07.2025) des Saisonbetriebes 2025 zu erfassen.

Unter KinderbetreuerInnen sind jene Personen zu verstehen, die unter Anleitung des gruppenführenden Personals zu Teilaufgaben in der Betreuung der Kinder heranzuziehen sind und auch hauswirtschaftliche Arbeiten (keine Grobreinigungsarbeiten) auszuführen haben.

KinderbetreuerInnen müssen volljährig sein und eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen.

Auch eine/ein geprüfte/r ElementarpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten kann als KinderbetreuerIn angestellt werden, wenn dies im Dienstvertrag ausdrücklich so vereinbart ist. Die Gruppe ist immer von einer/einem ElementarpädagogIn bzw. ErzieherIn an Horten zu führen.

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGS-NUMMER:

Diese ist **achtstellig** (bei Kinderkrippen eventuell neunstellig). Die Betreuungseinrichtungs-Nummer wird von der Abteilung 6 bei der Genehmigung einer Kinderbetreuungseinrichtung vergeben und verbleibt untrennbar mit der Kinderbetreuungseinrichtung verbunden.

Saisonbetriebe, die in den Räumen einer Jahreskinderbetreuungseinrichtung geführt werden, haben immer eine **eigene Betreuungseinrichtungs-Nummer**.

MUTTERSPRACHE DES KINDES:

Als Muttersprache des Kindes ist jene Sprache zu verstehen, die im privaten Umfeld oder innerhalb der Familie überwiegend verwendet wird. Es ist lediglich eine Unterscheidung in „deutsch“ (=1) oder „nicht deutsch“ (=2) notwendig.

ÖFFNUNGSZEIT:

Hier ist jener Zeitraum anzugeben, in dem tatsächlich Kinderdienst mit eingeschriebenen Kindern versehen wird und nicht die Dienstzeit des Kinderbetreuungspersonals. Ansonsten gelten die im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegten Betriebsformen mit ihren Öffnungszeiten:

Als halbtägig gilt eine Öffnungszeiten bis zu **6 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung zu kommen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **5 Stunden** erforderlich.

Als ganztägig gilt eine Öffnungszeiten von **mehr als 6 Stunden** bis zu **10 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung für Ganztagsbetrieb zu kommen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **8 Stunden** erforderlich.

Als erweitert ganztägig gilt eine Öffnungszeiten von **mehr als 10 Stunden** bis zu **14 Stunden**. Um in den Genuss der Förderung für den erweiterten Ganztagsbetrieb zu gelangen, ist eine **Mindestöffnungszeit** von **12 Stunden** erforderlich.

Beispiel:

Betreuungseinrichtungen, die sieben Stunden geöffnet haben, werden der Betriebsform nach als Ganztagsbetrieb geführt, die Personalförderung kann jedoch nur für den Halbttag gewährt werden.

PERSONAL:

Im Saisonbetrieb ist das Personal der ersten Betriebswoche zu erfassen. Als Wirksamkeitsdatum ist der erste Tag des Betriebsbeginns des Saisonbetriebes 2025 einzugeben.

Das Personal ist mit dem entsprechenden Beschäftigungsausmaß auf die einzelnen Gruppen aufzuteilen. Bei Gruppenführenden inkludiert das Gesamtbeschäftigungsausmaß die Kinderdienst- und die Vorbereitungszeit (siehe „BESCHÄFTIGUNGS-AUSMASS“).

Wird eine gruppenführende Pädagogin beispielsweise in zwei Gruppen mit 20 bzw. 10 Kinderdienststunden eingesetzt, ist das Gesamtbeschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden (30 Stunden Kinderdienst plus 10 Stunden Vorbereitungszeit) wie folgt aufzuteilen:

1. Gruppe: 26 Stunden 40 Minuten
2. Gruppe: 13 Stunden 20 Minuten

SOZIALVERSICHERUNGSNUMMER:

Diese ist immer **zehnstellig**. Die ersten vier Stellen sind die eigentliche Sozialversicherungsnummer, dann folgt das Geburtsdatum.

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

Angeboten wird eine umfangreiche Länderliste. Österreich steht an erster Stelle. Alle weiteren Staaten können ausgewählt werden. Bei Eingabe eines Buchstabens werden alle Staaten mit diesem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge angezeigt.

VERPFLEGUNGSKOSTENBEITRAG PRO PORTION:

Der Beitrag ist inklusive Umsatzsteuer einzutragen.